



**LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT**

## ***Massnahmenkatalog der Walliser Landwirtschaftspolitik***

### **Rechtliche Grundlagen**

- das kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (GLER – SRW 910.1);
- die kantonale Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (VLER – SRW 910.100);
- die kantonale Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbau und den Wein (VRW – SRW 916.142);

### **Einleitung**

Das vorliegende Dokument enthält eine unverbindliche Liste von agrarpolitischen Massnahmen, mit der die im kantonalen Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (GLER) und in den dazugehörigen Verordnungen (VLER und VRW) festgelegten Ziele erreicht werden können.

Das Hauptziel der kantonalen Agrarpolitik ist die Flexibilität. Deshalb kann diese Liste bei veränderten Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum rasch aktualisiert werden.

Die Definition und die Inkraftsetzung dieses Massnahmenkatalogs liegen in der Kompetenz des Staatsrats. Der Vollzug wird von dem für die Landwirtschaft zuständigen Departement bestimmt.

Die vorgeschlagenen agrarpolitischen Massnahmen werden je nach Umfang und Adressaten mittels Weisungen (Text in rot), Leistungsverträgen (Text in blau) oder individuellen Beschlüssen (Text in grün) vollzogen.

Die verschiedenen Massnahmen wurden gemäss dem globalen Leistungsziel des GLER in Bezug auf ihre Auswirkungen in den Bereichen Wirtschaft, Raumplanung, Organisation, Umweltrelevanz und Gesellschaft bewertet.

Die Umsetzung dieser Massnahmen ist abhängig von den budgetären Verfügbarkeiten und den finanziellen Prioritäten des Kantons.

Dieses Dokument beinhaltet eine aktualisierte Version des Massnahmenkatalogs der Walliser Agrarpolitik des Staatsrats vom 13. Juni 2007, der bei der Inkraftsetzung dieser neuen Version vollends ersetzt wird.

Der neue Massnahmenkatalog der Walliser Agrarpolitik tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

## 1. Allgemeine Landwirtschaftspolitik

### a) Direktzahlungen

Mit der neuen Ausrichtung des Direktzahlungssystems erlaubt die Landwirtschaftliche Bundespolitik eine gezieltere Unterstützung der öffentlichen Interessen, wie den Erhalt der natürlichen Ressourcen, die Biodiversität und die Landschaft. Indes verlangen diese spezifischen Programme die Entwicklung von Projekten, mit dem Ziel konkrete Massnahmen durch die Landwirte der Region festzulegen.

Damit das Wallis vollumfänglich von diesen wesentlichen Beiträgen durch den Bund profitieren kann, muss der Kanton diesbezüglich die nötigen Massnahmen ergreifen (Beratung, Unterstützung bei der Projektentwicklung, Mitfinanzierung der Beiträge für die Vernetzung der Biodiversität, Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, Gewässerschutz in der Landwirtschaft und Landschaftsqualität).

Ziele	Massnahmen
Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche	Unterstützung bei der Projektentwicklung und Beitrag für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF)
Sicherstellen des Erhalts, der Förderung und der Entwicklung einer kultivierten Landschaft	Unterstützung bei der Projektentwicklung und Beitrag für die Landschaftsqualität
Entwicklung einer umweltverträglichen Landwirtschaft	Beitrag für Studien und Forschung im Bereich der Landwirtschaft und der Umwelt
Bevorzugen einer nachhaltigen Verwendung natürlichen Ressourcen und Gewässerschutz in der Landwirtschaft	Unterstützung bei der Projektentwicklung und Beiträge für eine nachhaltige Ressourcennutzung und Gewässerschutz in der Landwirtschaft

### b) Marketingpolitik

In einem liberalisierten Umfeld ist eine kohärente und leistungsstarke Marketingpolitik grundlegend, um den wirtschaftlichen Erfolg der Walliser Landwirtschaft langfristig sicherzustellen.

Dies erfolgt insbesondere durch:

- eine klare Positionierung der Produkte in den entsprechenden Marktsegmenten;
- eine kohärente Qualitäts- und Preispolitik im anvisierten Marktsegment;
- einen Marktzugang und eine angepasste Vertriebsstruktur;
- eine gezielte und wirksame Absatzförderung.

Die öffentliche Hand hat nur begrenzten Einfluss auf diese Politiken, die in erster Linie den Einzelunternehmen obliegen. Sie kann gleichwohl Massnahmen zur Anregung einer koordinierten Politik auf kantonaler Ebene ergreifen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Absatzförderung und Marktkennntnis.

Ziele	Massnahmen
Verbesserung der Marktkennntnisse	Beitrag für Marketingstudien

Unterstützung der sektorübergreifenden Marke «Wallis » und «Valais excellence »	Beitrag für: - Umsetzung von Branchenlösungen nach Aktivitätsbereichen für die Marke « Wallis » und « Valais-excellence » - Förderung und Unterstützung der Zertifizierung der Walliser Produkte und Unternehmen - die interkantonale Zertifizierungsorganisation
Verbesserung der Bekanntheit, der Positionierung und der Qualität der Walliser Landwirtschaftsprodukte	Beitrag für: - Unterstützung einer umfassenden Absatzförderung der Walliser Landwirtschaftsprodukte - Unterstützung der sektoriellen Absatzförderung der Walliser Landwirtschaftsprodukte
Unterstützung von innovativem Marketing	Beitrag für innovative Verwertungsprojekte
Aufzeigen des ökologischen Wertes der Walliser Landwirtschaft	Erstellen ökologischer Bilanzen für Produkte und Produktionsmethoden

### c) Wirtschaftspolitik

#### Ziele

#### Massnahmen

Unterstützung der Tätigkeiten der WLK	Jährlicher Beitrag an den Betrieb und an die delegierten Aufgaben
Unterstützung der Betriebe bei Abwesenheiten	Unterstützung des land-wirtschaftlichen Betriebshelferdienstes
Unterstützung der Organisation und Koordination DZ-bezogener Kontrollen	Jährlicher Beitrag an die anerkannten Kontrollorgane Beitrag an die Gemeinden für die Erhebung der landwirtschaftlichen Strukturen Begünstigung des Engagements der regionalen Ausführungsorgane
Unterstützung wirtschaftstechnischer Studien und Arbeiten zur Verbesserung der Kenntnisse der wirtschaftlichen Situation des Landwirtschaftssektors.	Beitrag für entsprechende Studien und Arbeiten
Unterstützung von Bekämpfungsmassnahmen gegen Schadorganismen	Beitrag für landwirtschaftliche Betriebe oder überbetriebliche Zusammenschlüsse, welche möglichst umweltschonende Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders schädliche Organismen entwickeln. Beitrag zur Finanzierung von Mandaten an Privatpersonen, Gesellschaften oder dafür zuständige Institutionen für die Einführung von neuen Bekämpfungsmassnahmen gegen Schadorganismen in die Praxis.

## 2. Strukturpolitik und ländlicher Raum

Im Allgemeinen muss die Strukturpolitik eine harmonische Entwicklung der Produktionsstrukturen im ländlichen Raum sowohl im Bereich Bodenverbesserungen (Landumlegungen, Strassen, Mauern, Bewässerung, usw.) wie auch für die Ökonomiegebäude ermöglichen. Die Walliser Strukturpolitik muss ihre Zielsetzungen auf den sachgerechten Unterhalt der Landschaft, die Bekämpfung des Brachlandes und des natürlichen Waldeinwuchs wie auch auf die Erhaltung der Fruchtfolgefleichen (FFF) ausrichten.

In vielen Fällen ergänzt die Walliser Strukturpolitik die Bundespolitik. Angesichts der Besonderheiten der Walliser Landwirtschaft (Betriebsgrösse, Spezialkulturen, usw.) müssen jedoch rein kantonale Massnahmen in Zukunft stärker gefördert werden, um die eidgenössische Strukturpolitik auszugleichen, die gelegentlich nicht den Walliser Bedingungen angepasst ist.

Schliesslich wird ein Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden zur Entwicklung des ländlichen Raumes gelegt. Die öffentliche Unterstützung muss denn auch gezielt auf eine koordinierte kommunale und regionale Entwicklung ausgerichtet sein.

### Ziele

### Massnahmen

#### *Förderung des ländlichen Raums*

Anregung einer regionalen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums	Unterstützung der Entwicklung und Realisierung von Projekten zur regionalen Entwicklung des ländlichen Raums (PRE) Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF)
Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden für eine bessere und ganzheitliche Verwaltung ihres Gebietes	Beitrag für: - Entwicklungspläne des ländlichen Raumes - Alpbewirtschaftungspläne
Anregung und Erhalt von Rebflächen in Terrassenlagen	Beitrag für die Planung und Realisierung von Projekten für den Erhalt von Rebflächen in Terrassenlagen
Sicherung der besten Landwirtschaftsflächen	Initiieren, Leiten und Unterstützen landwirtschaftlicher Planungen insbesondere zur Kompensationen bei Verlusten von Fruchtfolgefleichen (FFF)
Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten	Beiträge an Produzenten für Vorabklärung und Zusammenarbeitsformen (Art. 19e SVV)

#### *Realisierung von ländlichem Tiefbau*

Anpassung der Walliser Produktionsstrukturen	Beitrag für folgende Basisinfrastrukturen: - landwirtschaftliche Erschliessungen - Güterzusammenlegungen - Bewirtschaftungsarrondierungen - Mauern - andere vom Bund unterstützte Massnahmen
--	---

Sicherstellung des Unterhalts und der Instandstellung bestehender Infrastrukturen

Beitrag für die periodische Wiederinstandstellung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen  
Unterstützung bei Unwetterschäden

Bekämpfung der Verbrachung und der Verwaltung

Beitrag für die Erstellung einer Minimalinfrastruktur und für Entbuschungs- und Rekultivierungsmassnahmen

Erhalt von Trockenmauern

Beitrag für den Wiederaufbau von Trockenmauern und die erforderlichen Sanierungsmassnahmen in den Weinbergen.

### ***Wasserbewirtschaftung***

Sanierung der Wasserwasserleitungen

Beitrag für die Instandstellung der Suonen und Unterstützung damit verbundener Aktionen

Verbesserung der Bewässerungsmöglichkeiten

Beitrag für:  
- Erstellung von Bewässerungsanlagen  
- Erneuerung von Bewässerungsanlagen  
- Instandsetzung von Entwässerungsanlagen

Frostbekämpfung

Beitrag für die Bewässerungsanlagen zur Frostbekämpfung  
Beitrag für geeignete Anlagen zur Frostbekämpfung

Sicherstellung der Trinkwasserversorgungen

Beitrag für eine einwandfreie Trinkwasserversorgungen im ländlichen Raum

Förderung von kombinierten Projekten (Trink- und Wasserwasserturbinierungen)

Beitrag für kombinierte Strom- und Wasserversorgungsanlagen

### ***Unterstützung für Produktionsgebäude (Basisbetrieb)***

Bau und Ausbesserung der Betriebsgebäude gemäss den aktuellen Produktionsanforderungen

Beitrag für den Bau, die Rationalisierung oder Sanierung von Betriebsgebäuden, einschliesslich der diesbezüglichen Erschliessung

Förderung von Räumlichkeiten zur Verwertung der landwirtschaftlichen Produktion

Beitrag für die Verarbeitung und Verwertung der Produkte

Sicherstellung der nötigen Energie für den Betrieb

Beitrag zur Unterstützung der Energieproduktion im ländlichen Raum

Sicherung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in gefährdeten Gebieten

Beitrag für den Erhalt und die Sanierung von Produktionseinrichtungen

Förderung des Agrotourismus

Beitrag an die Infrastruktur für den Verkauf und die Präsentation der Produkte, für die Bewirtung und Beherbergung auf dem Bauernhof

### *Alpverbesserungen*

Verbesserung der Unterkunfts- und Produktionsbedingungen auf den Alpen zur Verbesserung der Rentabilität

Beitrag für:

- Verbesserung der Unterkunft (Schafalpen insofern behirtet und Kuhalpen)
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Reiferäume
- Modernisierung der Produktionsbedingungen (mobile und stationäre Melkstände)
- Anpassungen an die Gewässerschutzgesetzgebung
- Erstellung von Alpzufahrten und Viehtriebwegen
- Sicherstellung von Trink- und Tränkewasser sowie von Energie
- Sicherstellung des Substanzerhalts der bestehenden Gebäude und Einrichtungen, sofern die Nutzung sichergestellt ist
- Bleibende Massnahmen zur Verbesserung der Alpung und des Herdenschutzes

Verbesserung der Verwertung der Molke

Beitrag für die Infrastruktur zur Verwertung oder Entsorgung der Molke

Beitrag für den Bau oder die Ausbesserung von Schweineställen auf den Alpen

Förderung des Agrotourismus

Beitrag für die Förderung der Infrastruktur für den Verkauf und die Aufwertung der Produkte

Beitrag für die Förderung der Infrastruktur für die Bewirtung und Beherbergung

### 3. Weinbau

Die vom Staatsrat in Auftrag gegebene Studie **VITI 2015** mit dem Titel „**Walliser Weinbaustrategie**“ hat die Bedeutung des Weinbausektors für das Wallis bekräftigt und zu 16 Empfehlungen geführt. Damit diese umgesetzt werden, hat der Kanton mit allen Familien des Branchenverbandes der Walliser Weine eine Qualitäts-Charta mit dem Titel „**Das Weinland Wallis**“ unterzeichnet.

Diese Charta beruht auf gemeinsame Prinzipien und Ziele und definiert drei Entwicklungsschwerpunkte: der Wein, das Wallis und seine Kunden. Dieses Engagement beruht u.a. auf die Qualität, die Förderung der Weine mit einer ausgeprägten Walliser Identität, die Werte der kontrollierten Ursprungsbezeichnung AOC Wallis, den Empfang und die Förderung des Wallis als eine der wichtigsten Weinbaudestination. Der Kunde steht in den Mittelpunkt des Engagements der Walliser Winzer und Einkellerer.

Der Weinbau ist grösstenteils ein durch den Kanton geregelter Bereich. Ein wichtiger Teil der spezifischen Bestimmungen befindet sich im Gesetz und in den Verordnungen (Qualitätsvorschriften, Kontrolle, Bezeichnung, Angebotslenkung, usw.). Infolgedessen nennt die nachfolgende Tabelle nur die in den Gesetzesgrundlagen nicht aufgeführten Massnahmen.

<b>Ziele</b>	<b>Massnahmen</b>
Verbesserung des Wissens und der Verwaltung des Rebbaus	Beitrag zur Ausarbeitung der kommunalen Rebbausektoren, zur Verwaltung des Rebregisters und zum Rebberginformationssystem (GIS)
Festlegung langfristiger Strategien für den Walliser Reb- und Weinbau	Beitrag für Einzelstudien
Verbesserung der Marktkenntnisse des Walliser Weins und der Schweiz	Beitrag ans Weinobservatorium und für punktuelle Marktstudien
Verminderung des Einsatzes von Spritzmitteln im Weinbau	Beitrag für die Verwirrungstechnik gegen den Traubenwickler
Fördern der Bodenbearbeitung- und Bodenbedeckungsmethoden zur Reduktion von Herbiziden	Beitrag für geeignete Arbeitsmethoden
Bewahrung und Wertschätzung des Erbes des Walliser Weins	Beitrag an die Akteure für den Erhalt
Verbesserung der Qualität von Walliser AOC-Weinen	Finanzierung der AOC-Kontrollen von der Rebe bis zum Konsumenten, Verwaltung von Produktionsrechten, Reifekontrollen
Verbesserung der historischen Kenntnisse über das Weinkulturgut	Beitrag für eine bessere Kenntnis des Sektors und seiner Geschichte
Verbesserung der Kenntnisse des Walliser Weinbaugebiets (Rebe und Wein)	Beitrag an die Terroir-Studie im Rahmen des Weinobservatoriums

#### 4. Obst- und Gemüsebau

Der Hauptakzent wird auf die Modernisierung der Kulturen über die Unterstützung der Pflanzung neuer Sorten und Varietäten im Einklang mit dem Marktbedarf gelegt. Ein weiterer Schwerpunkt im Sektor besteht in der Förderung innovativer Techniken zur Verbesserung der Qualität, Reduktion der Produktionskosten und zur Verminderung der Umweltbelastungen. Strategien zum Schutz vor Krankheiten und Schädlingen sind am Laufen. Diese technischen Verbesserungen erfordern gute Marktkenntnisse.

Ziele	Massnahmen
Anpassung des Walliser Obst- und Gemüseangebots an die Anforderungen des Marktes und Förderung konkurrenzfähiger Sorten sowie Modernisierung des Anbaus	Beitrag zur Anpassung des Obstbaus sowie der Beeren- und Gemüsekulturen
Verminderung der Verwendung von Spritzmitteln in den Obstanlagen	Beitrag für die Bekämpfung mittels Verwirrung gegen den Apfelwickler
Schutz der Obstanlagen gegen den Feuerbrand und andere Quarantäneorganismen	Beitrag zum Entfernen der für den Feuerbrand und andere Quarantäneorganismen anfälligen Gastpflanzen
Unterstützung der Vernichtung von Aprikosenbäumen mit chlorotischem Blattroll	Beitrag zur Vernichtung von kranken Aprikosenbäumen
Begünstigung der Produktionsmethoden und -techniken zur Verbesserung der Qualität und Rentabilität der Obst- und Gemüsekulturen unter Bewahrung der Produktionsgrundlagen	Zur Verfügung-Stellung von Parzellenflächen und Beitrag für Studien und Vergleichsversuche Entschädigung von Pflanzen, Obst und Gemüse zur Durchführung von Praxisversuchen
Erleichterung der Einführung von geschützten Obst- und Gemüsesorten.	Beitrag zum Sorten- und Markenschutz
Sicherung des genetischen Kulturgutes (Luizet, traditionelle Sorten)	Beitrag für die Entschädigung der Akteure zur Kulturgutsicherung
Förderung der Entwicklung von Schweizer Gemüsekulturen	Beitrag an die schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau
Verbesserung der Kenntnis über die Wirtschaftlichkeit des Obst- und Gemüsebaus	Beitrag für die Erfassung der Flächen und für Erntevorhersagen



## 5. Tierproduktion

Nach der neuen Aufgabenverteilung wird die Viehzucht in Zukunft vom Bund geleitet. Das besagt, dass der Fortbestand der Viehzucht in den Walliser Bergregionen wirtschaftlich und landschaftlich (Bildung von Mehrwert im Landwirtschaftsbereich) sowie gebietsmässig (Landschaftspflege) unabdingbar bleibt. Dies rechtfertigt die Einführung von Unterstützungsmassnahmen auf kantonaler Ebene, welche auf die spezifischen Ziele ausgerichtet sind. Es ist namentlich wichtig, die Qualität und die Ursprungsbezeichnung von «Raclette du Valais AOP» ständig zu verbessern und eine geeignete Verwertung für Walliser Fleisch aufzubauen. Der Erhalt der einheimischen Walliser Rassen verdient allgemein eine spezielle Unterstützung, weil diese einen grossen Beitrag für das Image unseres Kantons und den Landschaftserhalt leisten. Gemäss Art. 101 GLER kann der Staatsrat die Bedingungen und die Reglementierung für einen Ringkuhkampf festsetzen. Diese Aufgabe wurde dem entsprechenden Departement übertragen, das diese Aufgabe an den Schweizerischen Eringerviehzuchtverband weitergab. Dessen Ringkuhkampfweisungen müssen vor der Veröffentlichung der Dienststelle für Landwirtschaft unterbreitet werden.

<b>Ziele</b>	<b>Massnahmen</b>
Sicherstellung des Kantonsanteils an den Hilfen für die Tierzucht	Finanzieller Beitrag
Förderung einer gesunden Tierhaltung	Beitrag an den Gesundheitsdienst
Verbesserung der Qualität der Aufzucht	Beitrag für die Viehmärkte und Tierschauen Beitrag für die Arbeiten der Walliser Organisationen und Zuchtgenossenschaften
Unterstützung von Viehmärkten	Beitrag pro verkauftes Tier auf einem kontrollierten Viehmarkt
Unterstützung und Vermarktung der einheimischen Rassen	Beitrag für Fachstudien Unterstützung bei der Entwicklung und Aufwertung der einheimischen Rassen
Unterstützung der Sömmerung	Beitrag für die Rekrutierung von Sömmerungsrindern im Wallis und von ausserhalb des Kantons
Verbesserung der Qualität der Milchprodukte	Ausrichtung von Qualitätsprämien für Walliser Käse
Verbesserung der Qualität des Walliser Käses	Beitrag für Käsewettbewerbe Unterstützung der Organisation von Alp- und Bauernhofkäserverarbeitungs-kursen
Senken der Transportkosten für Milch und Molke im Berggebiet	Beitrag an die Milch- und Molketransportkosten im Berggebiet
Verbesserung der Verwertung von Fleisch	Beitrag an Mastversuche Beitrag pro Tier für die Verwertung innerhalb lokal anerkannter Produktionsketten Beitrag zur Förderung von Walliser Fleisch

Verbesserung der Herdenführung

Beitrag für Studien und Forschung  
Beitrag für die Einführung eines geeigneten  
Weidesystems

Unterstützung der Bienenzucht

Beitrag an Imkerverbände  
Beitrag an Neuimker oder solche, die sich  
vergrössert haben  
Beitrag für die Zucht der Bienenköniginnen

## 6. Grund- und Weiterausbildung

Die für eine gute Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmens notwendigen Berufskennntnisse sind sehr anspruchsvoll und spezifisch. Sie betreffen sowohl die Produktionstechnik als auch die Geschäftsführung und das Marketing. Eine solide Grundausbildung sowie eine regelmässige und gezielte Weiterbildung sind für den Erfolg eines landwirtschaftlichen Betriebs unabdingbar. Die Ausbildung ist übrigens für die neuen Bewirtschafter seit 2007 eine Voraussetzung zum Erhalt von Direktzahlungen. Sie wird je länger je strenger und ausgebauter.

Da gewisse Ausbildungen im Wallis nicht angeboten werden können, muss sich der Kanton entsprechend an den Kosten zur Zulassung von Walliser Studenten an den ausserkantonalen Ausbildungszentren beteiligen (z.B.: Lullier, Zollikofen, Changins). Die Koordination des Ausbildungsangebots nimmt ebenfalls einen wichtigen Platz ein. Sie wird in der Westschweiz von AGORA und auf schweizerischer Ebene vom SBV gewährleistet und schliesst eine Beteiligung des Staates Wallis mit ein.

Die Finanzierungsmodalitäten werden über interkantonale Vereinbarungen geregelt.

<b>Ziele</b>	<b>Massnahmen</b>
Sicherstellung der höheren, im Wallis nicht erteilten Grundausbildung	Beitrag an die ausserkantonalen Ausbildungszentren
Sicherstellung der Ausbildungscoordination auf Westschweizer und Schweizer Ebene	Beitrag an die Leistungsvereinbarung mit AGORA oder dem SBV
Sicherstellung der Weiterbildung	Beitrag für die ausserkantonale Weiterbildung (eidg. Fachausweis, Meisterprüfung)

Verabschiedet an der Sitzung des Staatsrates, vom 18. Juni 2014

Änderungen in Kraft seit 1. April 2019